

Interkommunale Zusammenarbeit und Organisationsmodelle

Online-Vortrag, 15.04.2026

Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held PartGmbH, der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting AG, der BBH Solutions AG und der BBH Engineering GmbH.

Die BBH-Gruppe gehört mit ihren über 700 Mitarbeitenden, 7.000 Mandant:innen und Kund:innen an 7 Standorten zu den führenden Anbieterinnen von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen. Den Kern der Mandantschaft bilden Energie- und Versorgungsunternehmen (v.a. Stadtwerke, Kommunen und Gebietskörperschaften), Industrieunternehmen sowie internationale Konzerne. Diese und viele Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftsbereichen unterstützt die BBH-Gruppe rechtlich, betriebswirtschaftlich und strategisch.

- ▶ über 700 Mitarbeitende
- ▶ über 7.000 Mandant:innen und Kund:innen

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer:innen und Steuerberater:innen – sowie weitere Expert:innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen rund 7.000 Mandant:innen und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa.

Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die EU-Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ mehr als 400 Berufsträger:innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- ▶ registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

Oliver K. Eifertinger



Herr Eifertinger beschäftigt sich mit gesellschafts- und steuerrechtlichen Fragen von Energieversorgungsunternehmen insbesondere bei der Rekommunalisierung und berät ausländische Kreditinstitute bei Investitionsvorhaben im Inland.

- ▶ Geboren 1972 in München
- ▶ 2000 bis 2001 Rechtsanwalt bei einer internationalen WPG
- ▶ 2001 bis 2004 Rechtsanwalt und Steuerberater bei einer überregionalen Anwalts- und Wirtschaftsprüfungskanzlei
- ▶ Seit 2004 Rechtsanwalt und Steuerberater bei BBH München, seit 2010 Partner bei BBH
- ▶ Aufsichtsratsvorsitzender der Bürgerenergiegenossenschaft im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm e.G.
- ▶ Vorstandsmitglied des Bürgerenergie Bayern e.V.
- ▶ Aufsichtsratsmitglied der Wohnungsbaugenossenschaft in Pfaffenhofen
- ▶ Aufsichtsratsmitglied der Gasnetz Schrobenhausen GmbH & Co. KG

Rechtsanwalt · Steuerberater · Partner

81373 München · Pfeuferstr. 7 · +49 (0)89 23 11 64-180 · oliver.eifertinger@bbh-online.de

Ausgangslage und Zielsetzung



Identifikation der aktuellen Situation

- Klarschlammaufkommen
- Auslastung der Kläranlagen
- Art der maschinellen Klärschlamm entwässerung

Eigene Vorstellungen
Standortspezifische Gegebenheiten

Ausgangslage und Zielsetzung

Was sollte vermieden werden?

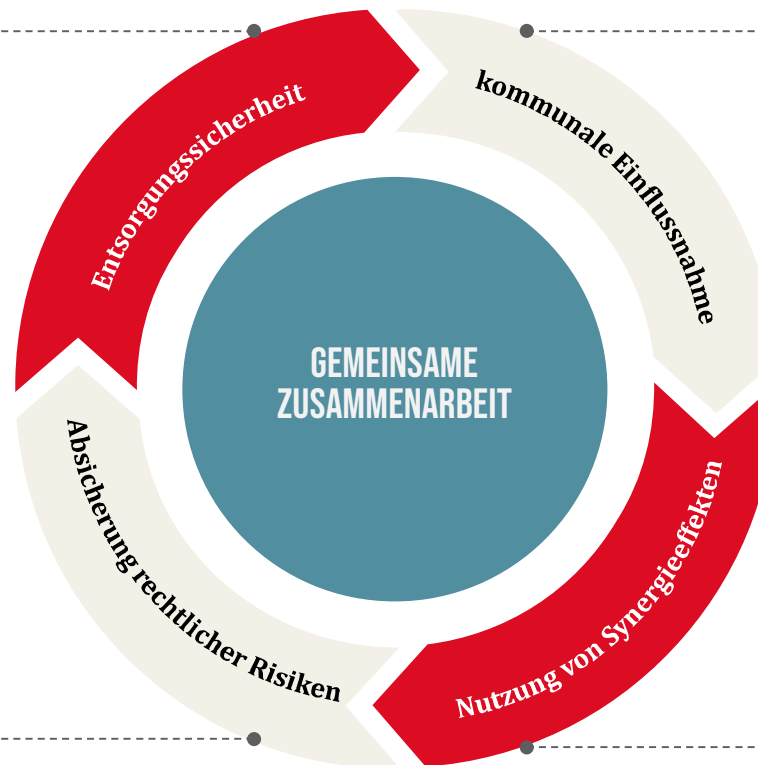
- ▶ Monopolstellung privater Unternehmen
- ▶ Dienstleistungs- und Entsorgungsverträge mit Privaten
 - Überdurchschnittlich lange Vertragslaufzeiten
 - zu überteuerten Konditionen
- ▶ Keine Teilhabemöglichkeit an der Wertschöpfung durch die Kommune

Ausgangslage und Zielsetzung

Zielsetzung

- ▶ Gemeinsame Planung eines künftigen Entsorgungskonzepts für die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit

- ▶ Beachtung der relevanten Rechtsgebiete (Vergaberecht, Gesellschaftsrecht, etc.)



- ▶ Möglichst großer Einfluss und Entscheidungskompetenzen der Kommunen

- ▶ Identifikation und Nutzung von Synergieeffekten

Kommunalrechtliche Rahmenbedingungen

Abwasserbeseitigung

- ▶ Pflichtaufgabe der **Gemeinde**
- ▶ gemäß § 43 Abs. 1 des Hessisches Wassergesetzes (HWG)

Abfallbeseitigung

- ▶ Pflichtaufgabe des **Landkreises und der kreisfreien Städte**
- ▶ gemäß als § 1 Abs.1 des Hessisches Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetzes (HAKrWG)

Mögliche Handlungsformen Behandlungswege von Klärschlamm



Soweit Möglichkeit Einordnung als Abwasserbeseitigung: Pflichtaufgabe der Gemeinde

Entwässerung

Trocknung

Transport

Verbrennung

- Einordnung des Klärschlamm als
- **Abwasser**, wenn es im Zusammenhang mit Abwasserbeseitigung (funktionaler + räumlicher Zusammenhang, § 54 Abs. 2 Satz 1 WHG)
- **Abfall**, wenn die Abwasserbehandlung abgeschlossen ist (§ 3 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 2 Abs. 2 AbfKlärV)

- Der Entwässerung nachgelagerter Schritt der Klärschlammbehandlung
- Teil der Abwasserbeseitigung, wenn im räumlichen oder funktionalen Zusammenhang mit dieser

- Transport nach abgeschlossener Entwässerung des Klärschlamm

- Verbrennung von Klärschlamm
- Rückgewinnung von Phosphor

Kommunalrechtliche Rahmenbedingungen

Aufgabenwahrnehmung in interkommunaler Zusammenarbeit



- ▶ Tätigkeiten, die zu der in Folge der Abwasserbeseitigung notwendig werdenden Klärschlammentsorgung, zählen:
 - Vorhalten und Bereitstellung mobiler Anlagen zur Vorentwässerung von Klärschlamm an die beteiligten Gemeinden
 - Besorgung des Transports des vorentwässerten Klärschlammes von den beteiligten Gemeinden zur Klärschlamm trocknungsanlage
 - Errichtung, Betrieb und Unterhaltung einer Klärschlamm trocknungsanlage
 - Besorgung der ordnungsgemäßen energetischen Verwertung des getrockneten Klärschlammes oder im Falle fehlender Kapazitäten Überlassung an abfallrechtlich entsorgungspflichtige Körperschaften
 - Möglichst hochwertige Verwertung des anfallenden Klärschlammes sowie Phosphorrückgewinnung (§ 3 AbfKlärV)

Grds. Ausschreibungspflicht von Kommunen/kommunal beherrschten Unternehmen



- ▶ Grundsatz: Kommunen/kommunal beherrschte Unternehmen sind öffentliche Auftraggeber / Sektorenauftraggeber gem. § 99 Nr. 1 bzw. 2 GWB und damit bei der (entgeltlichen) Beschaffung von Lieferleistungen bzw. Dienstleistungen gem. § 103 GWB zur Ausschreibung verpflichtet
- ▶ Ausnahmen:
 1. Neuordnung behördlicher Kompetenzen (delegierende Aufgabenübertragung)
 2. Vorliegen der Voraussetzungen einer inhouse- oder instate-Vergabemöglichkeit iSd. § 108 GWB
 - Hintergrund: Möglichkeit einer öffentlichen Stelle, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben mit eigenen administrativen, technischen und anderen Mitteln zu erfüllen, darf ihr nicht entzogen werden (Erwägungsgrund 5 RL 2014/24/EU)

Neuordnung behördlicher Kompetenzen

Aufgabenübertragung

- Hoheitliche Aufgabe wird übertragen
- Wechsel des Trägers
- Vollständige Übertragung von Zuständigkeiten und **Befugnissen**
 - eigenständige Organisation, eigene Regelungen, finanzielle Unabhängigkeit
- Keine Vergütung für diese vertragliche Leistungen

- ▶ Angelegenheit der internen Organisation (z.B. Eigen-/Regiebetrieb, (g)KU, Zweckverband)
- ▶ Keine Anwendung des Vergaberechts, Art. 4 Abs. 2 EU
- ▶ **Keine** Anwendbarkeit von § 108 GWB

Aufgabenerfüllung

- Aufgabe verbleibt bei der Kommune
- Privatrechtliche Gesellschaft ist lediglich zur Erfüllung der Aufgabe durch die Gemeinde berechtigt

- ▶ **Anwendbarkeit** von § 108 GWB

Inhouse-/Instate-Vergabe

- ▶ Möglichkeiten der Beschaffung von Leistungen von öffentlich beherrschten Stellen:
- ▶ Einfach-vertikale („klassische“) Inhouse-Vergabe nach § 108 Abs. 1 und Abs. 2 GWB
 - Vergabe eines öffentlichen Auftrags durch einen öffentlichen Auftraggeber an eine juristische Person, über die nur dieser öffentliche Auftraggeber die Kontrolle ausübt.
 - Erfüllung der Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 GWB
- ▶ Gemeinsam-vertikale Inhouse-Vergabe nach § 108 Abs. 4 GWB
 - Vergabe eines öffentlichen Auftrags durch mehrere öffentliche Auftraggeber gemeinsam an eine auftragsausführende juristische Person, über die diese gemeinsam die Kontrolle ausüben.
 - Nur Möglichkeit der Übertragung der Aufgabenerfüllung, keine Übertragung von Zuständigkeiten und Befugnisse
 - Erfüllung der Voraussetzungen des § 108 Abs. 4 und Abs. 5 GWB

Voraussetzungen zur Herstellung einer Inhouse-Fähigkeit

- ▶ Inhouse-Vergabe: Ausnahme von der Ausschreibungspflicht nach § 108 Abs. 1 GWB
- ▶ Inhouse Kriterien:



Kontrolle des Auftraggebers wie über seine eigenen Dienststellen („**Kontrollkriterium**“)



Überwiegende Tätigkeit für den Auftraggeber (mehr als 80 %, „**Wesentlichkeits-**“ oder „**Tätigkeitskriterium**“)



Ausschluss privater Kapitalbeteiligung („**Beteiligungskriterium**“)

Voraussetzungen der Instate-Vergabe, § 108 Abs. 6 GWB

- ▶ Instate-Vergabe: Ausnahme von der Ausschreibungspflicht - § 108 Abs. 6 GWB
- ▶ Instate Kriterien:



Vertrag zwischen zwei oder mehreren Auftraggebern i. S.v. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB



Vertrag erfüllt/begründet eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Auftraggebern
(Zielidentität)



Durchführung der Zusammenarbeit ausschließlich im Zusammenhang mit einem öffentlichen Interesse

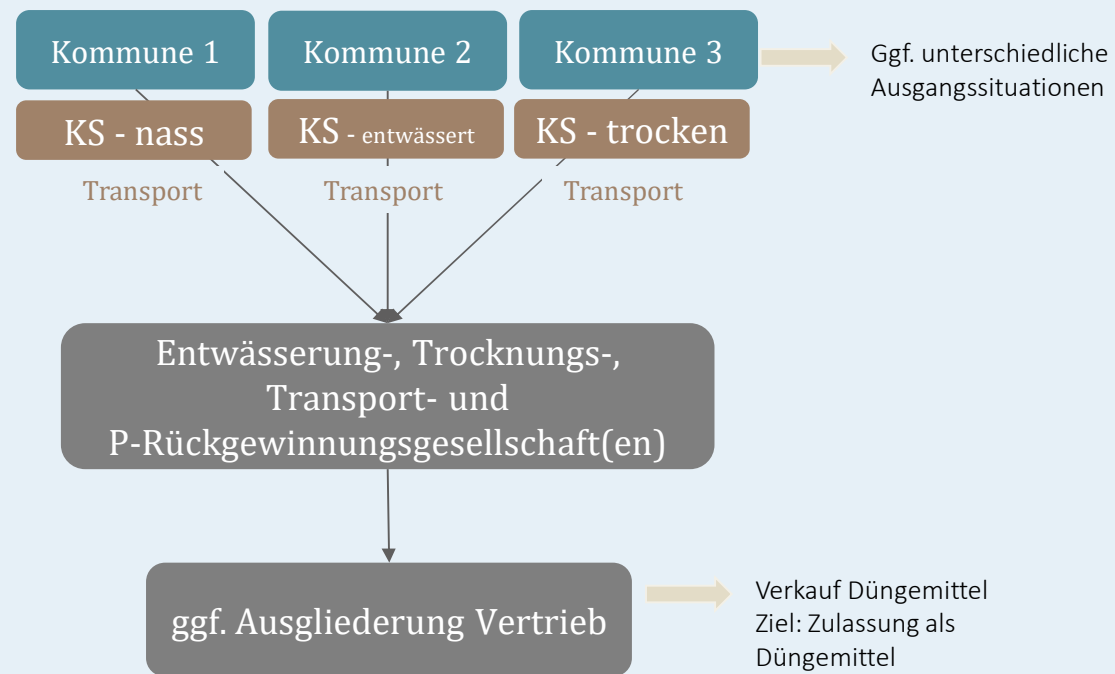


weniger als 20 % Tätigkeit auf dem Markt



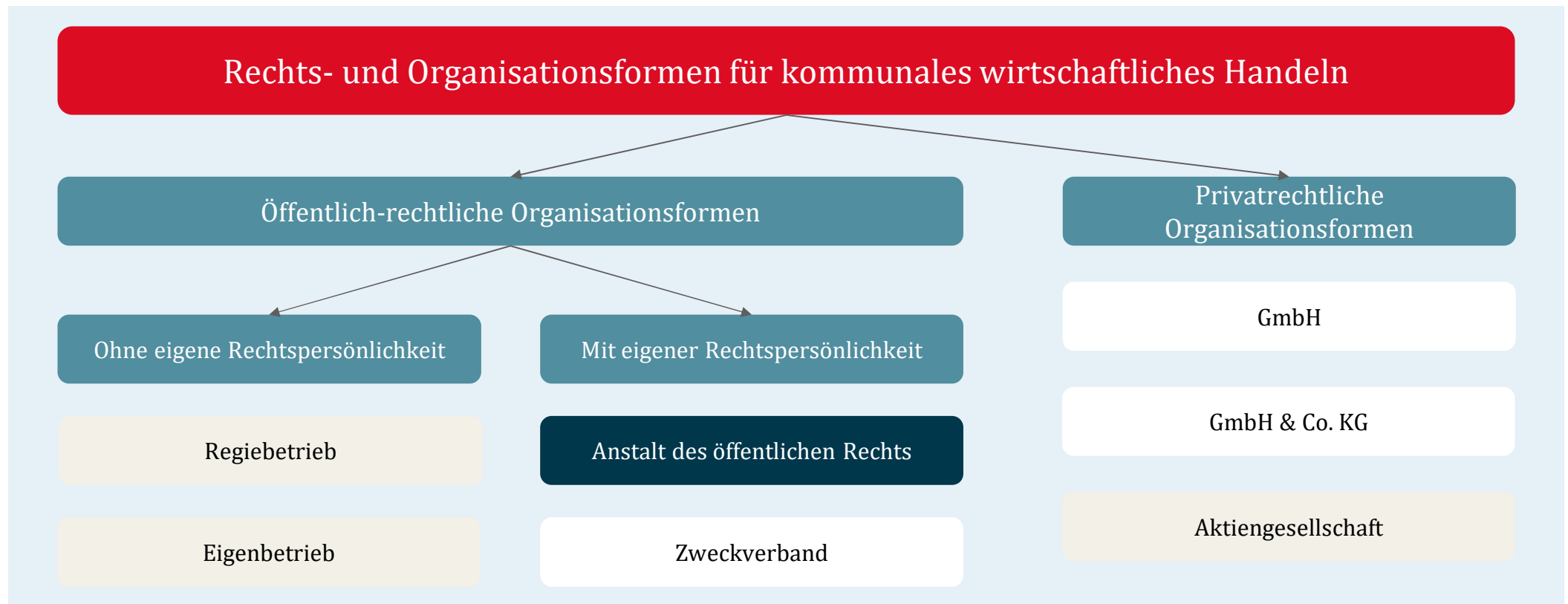
Keine Umgehung des Vergaberechts

Mögliche Handlungsformen



Kommunale Handlungsformen

Rechtsformwahl



Mögliche Umsetzungsmodelle Rechtsformwahl



BEWERTUNGSKRITERIEN FÜR WAHL DER RECHTSFORM



Kommunalrecht

- Zulässigkeit der Betätigung
- Zulässige Rechtsformen



Gesellschaftsrecht

- Gründung
- Haftung
- Einfluss auf Geschäftsführung
- Notwendige Flexibilität für Geschäftsführung, die schnelle Reaktionen erlaubt



Steuerrecht

- Besteuerung im Zeitpunkt der Gründung
- Laufende Besteuerung der Gesellschaft
- Besteuerung der Ausschüttung an Gesellschafter



Vergaberecht

- Inhouse-Fähigkeit
- Ausschreibungspflicht

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de



BBH_online



die_bbh_gruppe



Die BBH-Gruppe

Backup.

Gründung und Begleitung von Regionalwerken in Bayern

Übersicht



- ▶ Beratungsleistungen in allen Regionen in Bayern
- ▶ Einbindung in mehr als 24 Projekten
 - Gründung von verschiedenen Regionalwerken
 - rechtliche Begleitung der gegründeten Regionalwerke
 - Begleitung und Umsetzung von Vergabeverfahren
- ▶ Beispielsweise in:
 - Regionalwerk Cham gKU
 - ELA - Energiewerk Landkreis Aschaffenburg
 - Chiemgau GmbH
 - Regionalwerk Unterallgäu GmbH

